

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Landrätin/Landräte der Kreise
Oberbürgermeister/Bürgermeister der
kreisfreien Städte
Landesamt für Zuwanderung und
Flüchtlinge
AG der kommunalen Landesverbände

nur per E-Mail

21.11.2025

Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Ausführungserlass zur Nutzung der Bezahlkarte

Der nachfolgende Ausführungserlass regelt die Einführung und Anwendung der Bezahlkarte in den Leistungsbehörden der Kreise und der kreisfreien Städte, des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) sowie den von den Kreisen gemäß § 6 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) zur Durchführung des AsylbLG bestimmten Behörden (Ämter und amtsfreie Gemeinden) (ff. Leistungsbehörden).

Der Abruf von Leistungen aus dem Rahmenvertrag erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein als Auftraggeber.

Das Land wiederum stellt den Leistungsbehörden das Bezahlkartensystem zur Durchführung des AsylbLG kostenfrei zur Verfügung (siehe auch Ziffer 6). Die Leistungsbehörden sind berechtigt und zugleich verpflichtet, Abrufe aus dem Rahmenvertrag im Namen und im Auftrag des Landes zu tätigen.

Einführung der Bezahlkarte

1.1 Abruf der Bezahlkarte

Die Leistungsbehörden werden hiermit verpflichtet, die Leistung aus dem Rahmenvertrag des Landes grundsätzlich **bis zum 31. Dezember 2025, spätestens jedoch bis 30. April 2026**, abzurufen und dabei die technischen Vorgaben des Landes Schleswig-Holsteins (siehe Ziffer 2) zu beachten. Wird den Leistungsbehörden im Rahmen dieses Erlasses Ermessen eingeräumt, können die technischen Vorgaben des Landes entsprechend Ziffer 4 im Portal des Dienstleisters angepasst werden.

Die Leistungsbehörden haben zeitnah die erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur schrittweisen Einführung der Bezahlkarte zu schaffen. **Sofern eine Einführung aus technischen Gründen bis zum 31. Dezember 2025 nicht möglich ist, ist dies dem zuständigen Ministerium bis zum 15. Dezember 2025 anzuzeigen.** Die Ausgabe der Bezahlkarte hat unverzüglich zu erfolgen, sobald die Anbindung der Fachverfahren die Ausgabe ermöglicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Behörden-Accounts im Portal des Bezahlkartenanbieters innerhalb von 3 Werktagen nach Übermittlung der Zugangsdaten durch Login aktiviert werden müssen. Danach kann die Reaktivierung des Accounts über den Landeskoordinator Schleswig-Holstein im Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) angefordert werden.

1.2 Zugang zu Anbieterportal und Schnittstelle

Jede Leistungsbehörde kann über das Webportal auf das System des Auftragnehmers zugreifen und die Bezahlkarte ausgeben, ohne dass gesonderte technische Schnittstellen nötig sind. Damit keine Doppelerfassung von Daten notwendig ist, werden sogenannte Software basierte Schnittstellen in den leistungsrechtlichen Fachverfahren implementiert, die eine Verbindung zum Portal des Bezahlkartenanbieters herstellen. Die Leistungsbehörden und die mit der Durchführung der Leistungserbringung bestimmten Ämter und amtsfreien Gemeinden veranlassen die Schaffung von Schnittstellen in eigener Verantwortung, ggf. nach entsprechenden Weisungen der Kreise. Das MSJFSIG koordiniert die übergeordneten technischen Fragestellungen mit dem Dienstleister und im Länderverbund.

1.3 Einführungszeitraum

Die Bezahlkarte ist grundsätzlich **bis zum 31. Dezember 2025, spätestens jedoch bis 30. April 2026**, flächendeckend für alle Leistungsbehörden in Schleswig-Holstein einzuführen. Auf 1.1 Absatz 2 dieses Erlasses wird hingewiesen.

2 Vorgaben zur Ausgabe und Einsatz der Bezahlkarte

2.1 Leistungsgewährung über die Bezahlkarte

Die mangelnde Festlegung einer vorrangigen Leistungsform im AsylbLG erfordert eine Ermessensentscheidung. Dabei hat die Leistungsbehörde unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles über die Leistungsform von Asylbewerberleistungen in jedem Fall zu entscheiden.

Für die Leistungsgewährung in Schleswig-Holstein wird folgendes geregelt:

Die Leistungsgewährung in Schleswig-Holstein erfolgt über die Bezahlkarte, sofern keine Sachleistungen gewährt oder die nachfolgend genannten Ausnahmetatbestände erfüllt werden.

Eine Bezahlkarte erhalten alle volljährigen Bezieherinnen und Bezieher von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und die volljährigen Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG i.V.m. dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte werden auf die Karte einer/eines Erziehungsberechtigten gebucht.

Es werden folgende Leistungen über die Bezahlkarte abgerechnet:

- a) Grundleistungen nach § 3 AsylbLG
- b) die sog. Leistungen in besonderen Fällen gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. dem SGB XII
- c) Aufwandsentschädigungen für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG (Aufwandsentschädigung, Erstattung für Ausgaben/Sachmittel)
- d) Sofortzuschläge nach § 16 AsylbLG
- e) Abrechnung von sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG, soweit nicht als Sachleistung möglich

Ergänzend können die Leistungen der Bildung und Teilhabe über die Karte gebucht werden, wenn dies im Rahmen der Verwaltungsabläufe sinnvoll erscheint.

2.2 Hinweise zum Grundverwaltungsakt

a) Anpassung Grundverwaltungsakt

Ein bestehender Grundverwaltungsakt ist im Falle der Erstaussgabe der Karte anzupassen.

b) Barabhebebetrag

Hinsichtlich des Barabhebebetrages ist die Annahme zugrunde zu legen, dass ein Barabhebebetrag in Höhe von 50 Euro je Person zur Deckung des monatlichen Bargeldbedarfs im Regelfall ausreichend ist. In Schleswig-Holstein ist eine entsprechende Vielzahl von Akzeptanzstellen zur Deckung der Bedarfe mittels Kartenzahlung vorhanden. Im Hinblick auf Bedarfe, die derzeit nicht mittels bargeldlosem

Bezahlen gedeckt werden können (wie z. B. Taschengeld für Minderjährige, Einkauf bei Tafelläden, auf dem Flohmarkt, etc.), werden Geldleistungen in Form des Barabhebebetrags gewährt. Ausnahmsweise kann die Höhe des Regelbarabhebebetrages nach Satz 1 abweichend v festgelegt werden (siehe auch Ziffer 4.2 und 4.4).

c) Ergänzende Hinweise

Die Leistungsberechtigten sind im Grundverwaltungsakt darauf hinzuweisen, dass mögliche Restbeträge, die nach Leistungseinstellung auf der Karte verbleiben, nur auf Antrag ausgezahlt werden.

Die Leistungsberechtigten sind im Grundverwaltungsakt ebenfalls darauf hinzuweisen, dass die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte in der Regel auf die Karte der Mutter gebucht werden (siehe Ziffer 4.6).

d) Hinweise zur Aufnahme auf die Positivliste (sog. Whitelist) für Überweisungen und Lastschriften nach Ziffer 3.6.

Die Leistungsberechtigten sind im Grundverwaltungsakt darauf hinzuweisen, dass Anfragen zur Freigabe von Zahlungsempfängerinnen bzw. Zahlungsempfängern für Überweisungen und Lastschriften

1. in deutscher Sprache zu stellen sind,
2. ausschließlich freigegeben werden, wenn sie den in den Ziffern 3.6 a) bis e) genannten Kategorien zuzuordnen sind und
3. nur bei vollständiger Angabe der Zahlungsempfängerin bzw. des Zahlungsempfängers freigegeben werden.

3 Funktionsumfang der Karte

3.1 Barabhebebetrag

Die Bargeldabhebung ist im angeschlossenen Einzelhandel kostenfrei, für die Abhebung am Bankautomaten können den Nutzerinnen und Nutzern Gebühren entstehen: Zwei Abhebungen am Bankautomat je Monat sind kostenfrei. Jede weitere Abhebung kostet 0,65 Euro, die Kosten tragen die Kartennutzerinnen und -nutzer.

Der abhebbare Barbetrag pro Monat beträgt in der Regel (vgl. Ziffer 2.2 b)):

- a) 50,- Euro für volljährige Leistungsberechtigte und
- b) zusätzlich 50,- Euro pro minderjähriger bzw. minderjährigem Leistungsberechtigten, deren Leistungsgewährung über die Karte einer sorgeberechtigten Person erfolgt; auf Ziffer 4.6 wird verwiesen.

Der Barabhebebetrag ist vorgesehen, um Bedarfe des täglichen Lebens zu decken, die ausschließlich bar beglichen werden können. Es obliegt den Leistungsberechtigten, den Barabhebebetrag bedarfsorientiert einzusetzen. Angebote, die an eine Barzahlung

gebunden sind (z. B. Flohmärkte, Tafelläden, etc.), begründen keinen erhöhten Bargeldbedarf.

3.2 Räumliche Beschränkung

Der Einsatz der Bezahlkarte ist dem Grundsatz nach auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein beschränkt. Die Beschränkung wird global vom Land über die Kartengruppe für Schleswig-Holstein vorgegeben. Für Randgemeinden der Freien und Hansestadt Hamburg gelten abweichende Regelungen (siehe Ziffer 4.10).

Die Leistungsbehörden sind berechtigt, weitergehende Regelungen der PLZ-Beschränkung zu treffen und insbesondere die Kartennutzung im Rahmen der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts der leistungsberechtigten Person nach § 56 AsylG oder dem AufenthG z.B. auf den jeweiligen Kreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt zu beschränken. Auf Ziffer 4.9 wird verwiesen. Die Karte ist mit Aufhebung der zugrundeliegenden räumlichen Beschränkung wieder für gesamt Schleswig-Holstein freizuschalten. Die Beschränkung und Aufhebung ist durch Anpassung des Grundverwaltungsaktes bekannt zu geben. In begründeten Einzelfällen entscheidet die Leistungsbehörde auf Antrag, ob die Bezahlkarte vorübergehend für weitere PLZ-Bereiche geöffnet werden kann (z. B. Botschafts-, Facharzttermine und Familienbesuche).

3.3 Ausschluss von Branchen und Transferzahlungen via Merchant Category Code (MCC)

Das Land Schleswig-Holstein schließt via MCC Branchen und Dienstleistungen von der Bezahlkartennutzung aus, die den Zielen der Bezahlkarte zuwiderlaufen. Dazu gehören beispielsweise Glücksspiel, Geldtransfer, Kryptowährungen, Börsenhandel, Adult und Escort Services. Das Land prüft und erweitert laufend die Liste der auszuschließenden Branchen und Dienstleistungen.

3.4 Ausschluss von Online-Käufen außerhalb der Euro-Zone

Der Onlinehandel mit der Bezahlkarte ist auf Deutschland beschränkt. Sobald der Dienstleister dies technisch ermöglicht, ist der Onlinehandel für den gesamten Euro-Raum geöffnet. Online-Käufe außerhalb der Euro-Zone sind nicht vorgesehen.

3.5 Debit-Karten-Funktion der Bezahlkarte

Die Debitkarte verfügt über eine 19-stellige Kartenummer. Über die Kartenummer und Angabe des „Card Verification Code“ (CVC) ist der Onlinehandel bei angeschlossenen Händlern im Visa-Akzeptanzstellensystem nach Ziffer 3.4 möglich. Auf die ausgeschlossenen Branchen (siehe Ziffer 3.3) wird hingewiesen. Die Karte ist darüber hinaus im angeschlossenen stationären Einzelhandel am Kartenlesegerät einsetzbar.

3.6 Überweisungs- und Lastschriftfunktion

Die Leistungsbehörden werden verpflichtet, Anfragen zur Freischaltung von IBAN-Adressen von potentiellen Zahlungsempfängern über das Portal des Dienstleisters zu prüfen und im Rahmen einer Positivliste nach den folgenden Kriterien freizugeben. Für Wareneinkäufe soll regelmäßig die Debit-Funktion der Karte (siehe Ziffer 3.5.) genutzt werden.

Die Freigabe der Zahlungsempfänger erfolgt, wenn die Zahlungsverpflichtung einer der folgenden Kategorien zuzurechnen ist:

- a) Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung (Vermieter, Stromanbieter, Handwerksleistungen)
- b) Öffentlicher Personennahverkehr
- c) Telekommunikation (z. B. Handyverträge)
- d) Freizeit, Unterhaltung und Kultur (z. B. Sport- und Musikvereine, Fitnesscenter)
- e) Bildungswesen (z. B. Sprachkurse, Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Musik- und Kunstkurse)

Berechtigte Zahlungsempfängerinnen und -empfänger können auch für das gesamten Kreisgebiet freigegeben werden, um eine allgemeine Freigabe für alle Leistungsberechtigten zu ermöglichen und eine erneute Prüfung der gleichen Zahlungsempfängerinnen und -empfänger durch eine andere Leistungsbehörde des Kreises zu vermeiden.

Es erfolgt keine Entscheidung über die Angemessenheit der Leistungsgewährung, sondern ausschließlich eine Entscheidung über die Berechtigung der Zahlungsempfängerinnen und -empfänger nach den oben genannten Kategorien. Sofern Mehrbedarfe (z. B. für Leistungen der Bildung und Teilhabe) bewilligt werden, sind die dazugehörigen Zahlungsempfängerinnen und -empfänger regelmäßig freizuschalten.

Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung sind gegen den der Leistung zugrundeliegenden Grundverwaltungsakt zu richten.

Unvollständige Anfragen sind mit Verweis auf den Grundverwaltungsakt abzulehnen. In diesem sind die Leistungsberechtigten hierüber zu belehren (siehe Ziffer 2.2).

Zusätzliche Kosten und Gebühren, die durch die Nutzung von Überweisungen und Lastschriften entstehen, sind durch die Leistungsberechtigten zu tragen. Die Guthabendeckung ist durch die Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung sicherzustellen. Für mögliche Kosten wird auf die Kartennutzungsvereinbarung des Dienstleisters (siehe Entgelte/pauschalierter Schadensersatz) verwiesen.

3.7 Direktzahlungen nach § 3 Abs. 3 S. 4 AsylbLG

Leistungen für Unterkunft und Heizung können nach § 3 Abs. 3 S. 4 AsylbLG entsprechend den Voraussetzungen von § 35a Abs. 3 SGB XII analog als Direktzahlungen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen.

4 Ausnahmen von den Regelungen der Leistungsgewährung über die Bezahlkarte

Ausnahmen von den Regelungen der Leistungsgewährung über die Bezahlkarte sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig, in denen diese Ausnahmen zwingend erforderlich sind, um die Leistungsgewährung sicherzustellen:

4.1 Personen mit eingeschränkter Teilhabe

Für Personen mit eingeschränkter Teilhabe, z. B. aufgrund von Erkrankungen oder Behinderungen, können Ausnahmen von der Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte erfolgen, wenn die Betroffenen auf Grund ihrer Einschränkungen nicht in der Lage sind, die Karte bedarfsdeckend einzusetzen bzw. den der Karte zugrundeliegenden Anwendungsrahmen (z. B. Zugang zum Webportal, allgemeine Nutzerhinweise) zu nutzen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Personen an einer Sehbehinderung oder einer geistigen Behinderung leiden. Ebenso können Ausnahmen für Menschen über 65 Jahre oder nicht alphabetisierte Betroffene erfolgen.

Der Bedarf ist in geeigneter Weise durch andere Leistungsformen zu decken.

4.2 Barbetragsanpassung im Einzelfall

Der Barbetrag nach Ziffer 3.1 kann im Ermessen der Leistungsbehörde erhöht werden,

- wenn ein nachweislicher Bedarf besteht,
- die Versorgung über die Karte ansonsten nicht gewährleistet ist und
- ein erhöhter Barbetrag geeignet ist, diese Lücke zu schließen.

Die Leistungsberechtigten haben gegenüber den Leistungsbehörden in geeigneter Form nachzuweisen, dass sie Bedarfe des täglichen Lebens, wie Lebensmittel und Verbrauchsgüter nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen können. Im ländlichen Raum sind für die Prüfung insbesondere die örtlichen (Wegzeit, Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr) und persönlichen Gegebenheiten (z. B. Gehbehinderung, Schwangerschaft u. ä.) des Einzelfalles zu berücksichtigen. Insbesondere Mehrbedarfe nach § 6 AsylbLG (z. B. bei Schwangerschaft) sind geeignet, eine Erhöhung des Barbetrages zu begründen.

4.3 Überwiegende Lebensunterhaltssicherung

Ist der Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaft überwiegend für mindestens drei Monate durch Erwerbseinkommen oder anderweitige Einkünfte gesichert, soll die Leistungsbehörde die ergänzenden Leistungen nach dem AsylbLG als Geldleistungen gewähren. Dadurch werden Anreize für eine Arbeitsaufnahme geschaffen und Integrationsleistungen honoriert.

Der Lebensunterhalt gilt als überwiegend gesichert, wenn er einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu mehr als 50 % ohne

Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gedeckt werden kann. Der Bezug von Wohngeld ist unschädlich.

Für den Fall, dass der Lebensunterhalt nicht mehr gewährleistet ist, kann die Leistungsbehörde diese Gewährung von Geldleistungen fortsetzen, sofern die überwiegende Unterhaltssicherung voraussichtlich innerhalb der nächsten sechs Monate wieder hergestellt werden kann. Anderenfalls ist die Nutzung der Bezahlkarte wieder verpflichtend. Für die Prognoseentscheidung sind insbesondere der Vorerwerbszeitraum (mindestens ein Jahr), das Arbeitsverhältnis (z. B. bei Saisonarbeit), aber auch die persönlichen Umstände in Bezug auf das Arbeitsverhältnis (z. B. Erwerbsperspektive, Aufenthaltsstatus, Arbeitserlaubnis, Erkrankungen, Erbringung von Pflege- und Erziehungsleistungen oder Integrationsleistungen wie der Besuch eines Integrationskurses) zu betrachten.

4.4 Leistungsberechtigte mit Aufenthaltstiteln:

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG sind nach diesem Gesetz auch Ausländerinnen und Ausländer, die über humanitäre Aufenthaltstitel verfügen, leistungsberechtigt. Da die Bezahlkarte der Verwaltungsvereinfachung dienen soll, soll auch diesen Leistungsberechtigten mittels einer Karte die Leistung gewährt werden.

Die Karten unterliegen nicht den Beschränkungen nach den Ziffern 3.1 und 3.2 und sind in der gesamten Bundesrepublik einsetzbar.

4.5 Rechtskreiswechsel bei Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Für Personen, die absehbar eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten und in den Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII wechseln werden (z. B. ukrainische Vertriebene), können die Leistungsbehörden bei der zeitlich kurzen Leistungsgewährung (§ 1 Abs. 3a AsylbLG) von der Nutzung der Bezahlkarte absehen.

4.6 Leistungsgewährung für Minderjährige mittels Bezahlkarte

Die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte werden regelmäßig auf die Bezahlkarte einer sorgeberechtigten Person gebucht, grundsätzlich auf die Bezahlkarte der Mutter. Bei abweichendem Wunsch der Sorgeberechtigten kann eine alternative Festlegung erfolgen. Die Sorgeberechtigten im Grundverwaltungsakt darauf hinzuweisen. Der Barabhebebetrag der sorgeberechtigten Person wird um den Barabhebebetrag für die minderjährigen Leistungsberechtigten erhöht. Eine Änderung der Entscheidung erfolgt in Fällen der Ziffer 4.8 von Amts wegen, ansonsten auf Antrag beider Sorgeberechtigten.

Im Falle einer Vormundschaft können die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte mit Einvernehmen des Vormundes auf die Karte einer volljährigen haushaltsangehörigen Person gezahlt werden, die mit der Versorgung des Kindes betraut

ist. Ist die entsprechende Person nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, werden die Leistungen für Minderjährige als Geldleistung gezahlt.

4.7 Leistungsgewährung bei rechtlicher Betreuung für Volljährige

Die Leistungsgewährung kann im Falle einer bestehenden oder sich anbahnenden rechtlichen Betreuung im Einvernehmen mit der oder dem rechtlichen Betreuenden abweichend als Geld- und/oder Sachleistung erfolgen.

4.8 Unterbringung in besonderen Schutzräumen

Erfolgt eine Unterbringung in einem besonderen Schutzraum (z. B. Frauenhäuser), ist die regionale Beschränkung der Bezahlkarte aufzuheben. Soweit eine Partnerkarte ausgegeben wurde, ist die Karte unverzüglich durch eine Einzelkarte zu ersetzen, um die finanzielle Autonomie der betroffenen Person zu gewährleisten. Der Barbetrag für in Obhut der betroffenen Person befindliche Kinder ist vor der nächsten Auszahlung zu überprüfen und auf die betroffene Person zu übertragen. Wird nachgewiesen, dass die vorliegende Bargeldgrenze für eine Lebensführung im Schutzraum nicht ausreichend ist, weil gemeinsam gewirtschaftet wird, passt die Leistungsbehörde die Barabhebegrenze um den erforderlichen Bedarf an. Ein gemeinsames Wirtschaften liegt vor, wenn Bedarfe des täglichen Lebens gemeinschaftlich beschafft und genutzt werden (z. B. gemeinsames Kochen, Reinigen oder auch Freizeitaktivitäten).

4.9 Bestimmte ausreisepflichtige Leistungsberechtigte

Die Anwendung der Karte für ausreisepflichtige Leistungsberechtigte ist auf den Postleitzahlbereich zu begrenzen, für den die räumliche Beschränkung nach §§ 12a, 61 oder 56 AufenthG gilt.

Bei Leistungsberechtigten, bei denen ein Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG besteht und die nicht in Haft sind, ist die Nutzbarkeit der Karte auf das Gebiet des Kreises/der kreisfreien Stadt, in dem sie wohnverpflichtet sind, zu begrenzen, soweit diese nicht weitergehenden räumlichen Beschränkungen unterliegen. Entsprechendes gilt für Leistungsberechtigte, gegen die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG durch die oberste Landesbehörde erlassen worden ist.

Auf Ziffer 3.2 wird im übrigen verwiesen.

4.10 Ausnahmen für Kommunen mit einer Nähe zur Freien und Hansestadt Hamburg

Leistungsberechtigten, die (gemäß der Anlage 1) im Zuständigkeitsbereich einer an die Freie und Hansestadt Hamburg angrenzenden Gemeinde wohnen, ist abweichend von Ziffer 3.2 die Nutzung der Karte darüber hinaus auch in der Freien und Hansestadt Hamburg zu ermöglichen. Die Postleitzahlfreigabe erfolgt über die landesweite Kartengruppe „SH/FHH“.

5 Leistungseinstellung, Kündigung, Verlust der Karte

5.1 Kartensperrung/-kündigung:

- a) Die Sperrung einer Karte, z. B. bei Verlust, ist vorübergehend und kann durch die Leistungsbehörde wieder aufgehoben werden. Während der Sperrung sind Auszahlungen von der Karte nicht möglich. Berechtigte Zahlungseingänge werden auch für gesperrte Karten angenommen, sodass eine Leistungsauszahlung oder Rückerstattungen aus Überzahlungen, z. B. durch den Stromanbieter, auch während einer Kartensperrung erfolgen können. Der Guthabenstand der im Verlustfall gesperrten Karte ist auf eine neue Karte zu übertragen. Der Übertrag und die Ausstellung einer neuen Karte erfolgen im Anbieterportal bzw. soweit technisch möglich über die Fachanwendung der Leistungsbehörde. Das bestehende Guthaben verbleibt auf der zugewiesenen IBAN. Die neue Karte wird im System des Anbieters mit der bestehenden IBAN verknüpft.
- b) Die Kündigung der Karte ist dauerhaft. Die Leistungsbehörde entscheidet im Falle einer Kündigung, ob das Guthaben zurück gebucht werden soll oder ob das Guthaben auch nach der Kündigung auf der Karte verbleibt und einsetzbar ist. Im Falle der Rückbuchung ist der zu Grund liegende Verwaltungsakt zurückzunehmen bzw. zu widerrufen. Den betroffenen Personen ist im Vorfeld ein Rückforderungsbescheid bekannt zu machen. Ist die betroffene Person für die Behörde nicht erreichbar, gilt Ziffer 5.4 entsprechend.
- c) Restbeträge unter 5 Euro können regelmäßig nicht bar abgehoben werden und sind daher über bargeldlose Zahlungsvorgänge aufzubrauchen. Wird ein Restbetrag auf der Karte belassen, sind die Kartenrestriktionen nach Ziffer 3.1 und 3.2 vor der Kündigung aufzuheben. Nach einer Kündigung kann die Karte bei den Nutzerinnen und Nutzern verbleiben.

5.2 Leistungseinstellung

Bei einer Leistungseinstellung sind Restbeträge, die nicht durch die Berechtigten aufgebraucht werden können und die ihnen rechtlich zustehen, auf Antrag als Geldleistung ausbezahlt, soweit das Geld nicht in anderer Weise verbraucht werden kann (siehe Ziffer 5.1c)). Die Leistungsberechtigten sind im Grundverwaltungsakt und bei Leistungseinstellung darauf hinzuweisen (siehe Ziffer 2.2c)). Die Leistungsbehörden kündigen die Karte, vereinnahmen das bestehende Guthaben und zahlen Restbeträge nach Abzug offener Forderungen als Barscheck oder Banküberweisung aus.

5.3 Abschiebung und freiwillige Ausreise mit Behördenbeteiligung

Bei einer freiwilligen Ausreise oder Abschiebung unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde werden mögliche, aus kalendermäßiger Überzahlung/Buchung stammende Rückforderungen im Rahmen der Aufenthaltsbeendigung durch die Leistungsbehörde geltend gemacht. Die mit der Ausführung des AufenthG betrauten

Behörden teilen für Leistungen nach dem AsylbLG relevante Umstände und Maßnahmen den nach §10 AsylbLG zuständigen Behörden gemäß § 90 Abs.3 AufenthG mit; dies gilt insbesondere für die Erteilung einer Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung sowie deren Widerruf oder Rücknahme.

Es wird auf die Anwendbarkeit von §§ 44 bis 50 Sozialgesetzbuch (SGB) X nach § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AsylbLG hingewiesen. *„Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.“* (§ 50 Abs. 4 S. 2 SGB X)

5.4 Leistungseinstellung ohne behördliche Erreichbarkeit

Für den Fall einer Leistungseinstellung ohne behördliche Erreichbarkeit der Leistungsberechtigten (z. B. bei Fortzug nach Unbekannt, Ausreise ins Ausland) ist der Verwaltungsakt nach § 48 SGB X aufzuheben. Die Feststellung der Abwesenheit erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde und Speicherung des Sachverhaltes im Ausländerzentralregister (AZR). Es wird auf die Übermittlungspflicht der zuständigen Ausländerbehörde nach § 90 Abs. 3 AufenthG hingewiesen. Rückforderungen sind durch Verwaltungsakt zu begründen und ggf. öffentlich zuzustellen. § 185 Zivilprozessordnung (ZPO) gilt entsprechend.

6 Kosten der Einführung und des Betriebes der Bezahlkarte

Nach Ausschreibung im Länderverbund hat das Land Schleswig-Holstein einen Vertrag mit dem Bezahlkartenanbieter geschlossen. Da durch diesen Erlass die Bezahlkarte als regelmäßige Leistungsform vorgegeben wird, trägt das Land die vom Anbieter des Bezahlkartensystems geltend gemachten Kosten, einschließlich der Schaffung von Schnittstellen in der jeweils genutzten Leistungssoftware sowie etwaige Prozesskosten, die den Kommunen im Zuge einer Anfechtung entsprechender Verwaltungsakte erwachsen.

Die Leistungsbehörden werden verpflichtet, im Rahmen der Abrechnung der Kosten und Rechnungsprüfung mitzuwirken.

Inkrafttreten

Der Erlass tritt am 21. November 2025 in Kraft.

Der Grunderlass vom 16. Oktober 2024 (Az.: VIII 42 -256429/2024) wird aufgehoben.

gez.

Katja Ralfs

Leiterin der Abteilung VIII 4

„Integration, Teilhabe und Ehrenamt“

Anlage 1

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung_SH.html

Anlage 1:

Liste und Karte der Ämter/Gemeinden, die an Hamburg angrenzen, deren Gebiet in die Tarifzone B des HVV fällt und in denen regelhaft den dort lebenden Leistungsberechtigten die Nutzung der Karte in Hamburg zu eröffnen ist.

21039	Börnsen, Escheburg
21465	Reinbek
21509	Glinde
22113	Oststeinbek
22145	Stapelfelde, Braak
22844-22851	Norderstedt
22869	Schenefeld
22880	Wedel
22885	Barsbüttel
22889	Tangstedt
22926	Ahrensburg
22927	Großhansdorf
22949	Ammersbek
22962	Siek
25421	Pinneberg
25451	Quickborn
25462	Rellingen
25469	Halstenbek
25474	Bönningstedt, Hasloh
25479	Ellerau
25482	Appen
25494	Borstel-Hohenraden
25495	Kummerfeld
25497	Prisdorf

